



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

1. I. Nachtragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2020

I. Nachtragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202) hat der Rat der Gemeinde Bergisch Gladbach mit Beschluss vom 10. Dezember 2019 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 18. Dezember 2018 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2020

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
Ergebnisplan				
Erträge	323.961.239	6.856.160	8.056.708	322.760.691
Aufwendungen	323.961.239	11.067.782	12.268.330	322.760.691
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	294.193.333	5.262.102	6.854.743	292.600.692
Auszahlungen	304.224.322	9.542.179	12.937.408	300.829.093
<u>aus der Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	14.274.442	4.075.714	541.623	17.808.533
Auszahlungen	22.216.782	5.471.115	6.491.496	21.196.401
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	10.535.673	0	4.554.472	5.981.201
Auszahlungen	6.198.583	0	0	6.198.583

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.942.340 EUR um 4.554.472 EUR vermindert und damit auf 3.387.868 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsmaßnahmen in den künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.225.700 EUR um 1.631.065 EUR erhöht und damit auf 2.856.765 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 nicht verändert.

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die I. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 03.02.2020 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 27.02.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zum 31.12.2022 im Bürogebäude Hauptstr. 192, Zimmer 209, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 12.03.2020

Lutz Urbach